

# Der neue Rundfunkbeitrag ab 2013

## Beitragseinzug bei den Unternehmen

Veranstaltung bei der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid

8. November 2012 in Wuppertal

Eva-Maria Michel / Justiziarin und stellv. Intendantin, WDR

© WDR 30.10.2012

## Agenda

- A. Die Reform der Rundfunkfinanzierung
- B. Über welchen Teil der Einnahmen sprechen wir?
- C. Der Rundfunkbeitrag für Unternehmen
- D. Verfahrensfragen
- E. Weitere Informationen

## A. Die Reform der Rundfunkfinanzierung

- I. Überblick über die Reform
- II. Die Gründe für die Reform
- III. Der neue Rundfunkbeitrag: Einfach. Für alle.
- IV. Wird jetzt alles teurer?

## I. Überblick über die Reform

- Grundlage: Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV, eingeführt durch Artikel 1 des 15. RÄndStV)
- Rundfunkbeitrag ist geräteunabhängig
- privater Bereich: „1 Wohnung – 1 Beitrag“ (inkl. privat genutzter Kfz)
- nicht-privater Bereich
  - a) Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten
  - b) Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte
  - c) Anzahl der Kfz

## II. Die Gründe für die Reform

- technische Entwicklung, Konvergenz der Medien
- Gerätebezug nicht haltbar
- Umgang mit Kontrolldefiziten (Schwarzseher)

### III. Der neue Rundfunkbeitrag: Einfach. Für alle.

- Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen sowie Einrichtungen des Gemeinwohls gelten klare Regelungen
- Es kann verzichtet werden, zu bestimmen, was als Empfangsgerät gilt. Es spielt auch keine Rolle mehr, wie viele Geräte vorhanden sind
- Der Rundfunkbeitrag deckt die Nutzung aller Programmangebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio über alle Verbreitungswege ab.
- Alle beteiligen sich an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie ermöglichen weiterhin ein unabhängiges, hochwertiges und vielfältiges Programm.

### IV. Wird jetzt alles teurer?

- Höhe des Rundfunkbeitrags bleibt auch 2013 gleich
- 1 Kfz pro Betriebsstätte wird beitragsfrei
- nur noch 1/3-Beitrag für Hotel- und Gästezimmer (ab zweitem Zimmer, erstes Zimmer beitragsfrei)

## Zurück zur Agenda:

- A. Die Reform der Rundfunkfinanzierung
- B. Über welchen Teil der Einnahmen sprechen wir?**
- C. Der Rundfunkbeitrag für Unternehmen
- D. Verfahrensfragen
- E. Weitere Informationen

### I. Anteil nicht-privater Bereich

	Ist-Ergebnis		
	2009	2010	2011
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
privat	6.886,6	6.817,9	6.805,1
nicht-privat	717,6	727,4	728,4
<b>Gesamt</b>	<b>7.604,2</b>	<b>7.545,3</b>	<b>7.533,5</b>
<b>Anteil nicht-privat an Gesamt</b>	<b>9,44 %</b>	<b>9,64 %</b>	<b>9,67%</b>

### II. Unterscheidung nicht-privat in Profit/Nonprofit

- Daten der GEZ lassen im nicht-privaten Bereich Unterscheidung in Profit (Unternehmen etc.) und Nonprofit (Polizei, Verwaltung etc.) nicht zu.
- Repräsentative Untersuchung (Prof. Küsters, Universität Eichstätt): Nonprofit macht höchstens 1 % von den ca. 9 % des nicht-privaten Bereichs aus.
- Bei Nonprofit-Institutionen kommt es zu deutlicher Entlastung.

### III. Die Berechnungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio

- Von den 9,67 % nicht-privat entfällt höchstens 1 % auf Nonprofit.
- Anteil des nicht-privaten Bereichs sinkt von 9,67 % in 2011 auf 8,13 % in 2013.
- In 2016 leichter Anstieg auf 8,30 %

**Fazit:** Anteil der Wirtschaft von heute 650 Mio. Euro sinkt auf ca. 550 Mio. Euro im Jahre 2016.

### IV. Der Vergleich altes / neues Modell ist problematisch

- Verglichen werden die tatsächlichen Zahlungen (alt) mit theoretischen Zahlungen (neu).
- Beispiel Kfz: von den 7 Mio. gewerblich genutzten Kfz haben wir 5 Mio. im Bestand (volle Ausschöpfung höchst unwahrscheinlich).
- Auch im alten Modell hätte Reformbedarf bestanden.

## Übersicht

- A. Die Reform der Rundfunkfinanzierung
- B. Über welchen Teil der Einnahmen sprechen wir?
- C. Der Rundfunkbeitrag für Unternehmen**
- D. Verfahrensfragen
- E. Weitere Informationen

### Relevante Fragestellungen:

- I. Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten
- II. Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte
- III. Anzahl der Kraftfahrzeuge
- IV. Anzahl der Hotel- und Gästezimmer oder  
Ferienwohnungen

### I. Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten

#### Was ist eine Betriebsstätte?

- Eine Betriebsstätte ist jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist. Das kann z.B. ein Produktionsstandort, Geschäft, ein Amt oder Krankenhaus sein.
- Auch eine Fläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein (z.B. Shop in Shop)
- Mehrere Inhaber in einem Raum: eine Betriebsstätte, wenn keine erkennbare räumliche Trennung zwischen den Bereichen
  - (+) z.B. Anwaltskanzlei und Steuerberatungsfirma mit einem Empfang
  - (-) selbständige Autolackiererei, Tankstelle und Handelsgesellschaft auf einem Grundstück

### Handelt es sich um eine oder mehrere Betriebsstätten?

- Mehrere Raumeinheiten auf einem oder auf zusammenhängenden Grundstücken gelten als eine Betriebsstätte, wenn sie von einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden:
  1. mehrere Raumeinheiten desselben Inhabers,
  2. auf einem oder mehreren zusammenhängenden Grundstücken,
    - Grundstückskataster <-> wirtschaftliche, funktionale oder organisatorische Einheit
    - mindestens eine punktuelle Verbindung (z.B. Fußgängerbrücke)
    - Thema **Filialen**: Filialen auf verschiedenen Grundstücken sind jeweils eigene Betriebsstätten, da grundstücksbezogene Betrachtung
  3. gleicher Zweck (wertende Betrachtung im Einzelfall)

### Welche Betriebsstätten sind beitragsfrei?

- Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist
  - nicht gegenständlich zu verstehen (Schreibtisch etc. nicht erforderlich)
  - an Betriebsstätte muss mit gewisser Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet werden <-> nur gelegentliche Tätigkeiten
  - kein eingerichteter Arbeitsplatz: Lager, Baustellencontainer, Heuschober, Trafohäuschen
  
- Saisonbetriebe: Schließung länger als drei zusammenhängende Monate
  
- Selbständige und Freiberufler:
  - Betriebsstätte innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung, für die bereits ein Rundfunkbeitrag bezahlt wird, ist beitragsfrei
  - Für betrieblich genutztes Kraftfahrzeug ist 1/3-Beitrag zu zahlen.

### II. Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte

1. Wer gilt als Beschäftigter?
2. Staffelung mit Blick auf Anzahl der Beschäftigten einer Betriebsstätte
3. Welcher Betriebsstätte wird ein Beschäftigter zugeordnet?

### Wer gilt als Beschäftigter?

Als Beschäftigte gelten:

- sozialversicherungspflichtige Voll- und Teilzeitbeschäftigte
- Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Mitgerechnet werden auch:

- Mitarbeiter in Kurzarbeit
- Midijobber

Nicht mitgerechnet werden (zum Beispiel):

- Inhaber/in,
- Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber),
- Medizinstudenten im praktischen Jahr

### Beschäftigte pro Betriebsstätte – Staffelung

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in Euro
1	0 bis 8	1/3	5,99
2	9 bis 19	1	17,98
3	20 bis 49	2	35,96
4	50 bis 249	5	89,90
5	250 bis 499	10	179,80
6	500 bis 999	20	359,60
7	1.000 bis 4.999	40	719,20
8	5.000 bis 9.999	80	1.438,40
9	10.000 bis 19.999	120	2.157,60
10	ab 20.000	180	3.236,40

Insgesamt 90 %  
aller Betriebsstätten  
fallen unter die  
Staffeln 1 und 2.

### Beschäftigte in mehreren Betrieben: Welcher Betriebsstätte werden sie zugeordnet?

- Beschäftigte sind an der Betriebsstätte zu zählen, wo sie eingesetzt sind.
- Beschäftigte mit ständig wechselnden Einsatzorten **eines** Unternehmens
  - Ort der schwerpunktmäßigen Beschäftigung
  - im Zweifel Zuordnung zur Zentrale oder Verteilung auf Betriebsstätten
  - Fehlen Zuordnungskriterien für die Verteilung auf Betriebsstätten, kann eine Verteilung (möglichst nah am tatsächlichen Einsatzort) erfolgen (gewisser Beurteilungsspielraum)
- Beschäftigte in **mehreren** Unternehmen
  - jeweils volle Anrechnung pro Betrieb

### III. Anzahl der Kraftfahrzeuge

#### Die Heranziehung von Kraftfahrzeugen – ein Systembruch?

- Raumeinheiten, in denen typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht
- Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers
- keine Ungleichbehandlung mit privatem Bereich

### Welche Kraftfahrzeuge werden herangezogen?

- Für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge ist 1/3-Beitrag zu zahlen, d.h. 5,99 Euro pro Monat
- Dazu zählen Personen- und Lastkraftwagen, Geländefahrzeuge sowie Omnibusse (EG-Fahrzeugklassen M, N, Symbol G)
- Pro beitragspflichtiger Betriebsstätte ist ein Kfz frei – unabhängig davon, wo es zugelassen ist

Berechnungsformel: Von der Anzahl der Kfz wird die Zahl der beitragspflichtigen Betriebsstätten abgezogen. Das ergibt die Zahl der beitragspflichtigen Kfz.

### Fragestellungen zu den Kfz – Beitragspflicht...

- (+) bei jeder auch nur geringfügigen Nutzung zu nicht ausschließlich privaten Zwecken.
- Zulassung des Kfz ist entscheidend  
(-) zulassungsfreie Kfz wie z.B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, Anhänger
- (+) Mietwagen, Werkstattdersatzfahrzeuge, Vorführrwagen
- (-) bei Kfz, denen lediglich die zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr gestattet ist (z.B. Kurzzeitkennzeichen)
- (-) bei Bussen im öffentlichen Personennahverkehr

### IV. Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen

Wer Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen vermietet, muss sie bei der Beitragsberechnung berücksichtigen.

- Die Beitragspflicht für Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen besteht zusätzlich zur Beitragspflicht für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge.
- Pro Betriebsstätte ist das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung beitragsfrei.
- Für jedes weitere Zimmer oder jede weitere Wohnung fällt ein Drittel des Beitrags in Höhe von 5,99 Euro pro Monat an.

## Zurück zur Agenda:

- A. Die Reform der Rundfunkfinanzierung
- B. Über welchen Teil der Einnahmen sprechen wir?
- C. Der Rundfunkbeitrag für Unternehmen
- D. Verfahrensfragen**
- E. Weitere Informationen

### Änderungen noch möglich, obwohl Erfassungsbogen schon verschickt?

- Erneute Übersendung des Erfassungsbogens möglich.
- Schriftliche Mitteilung bei Änderungen möglich.

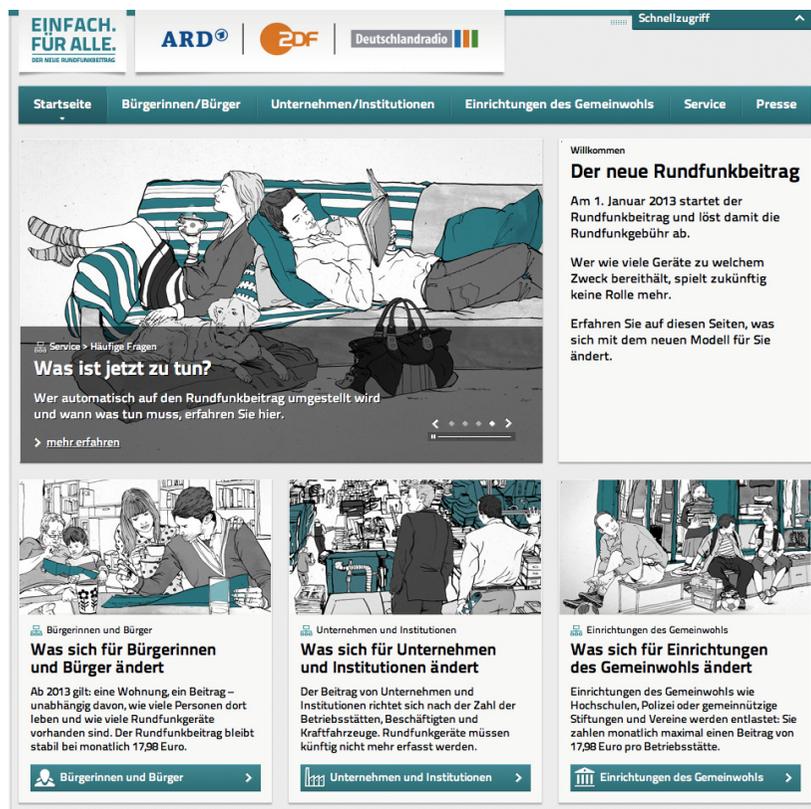
### Zeitpunkt der Angabe der Beschäftigtenzahl/Kfz

- Anzahl der Beschäftigten/Kfz zum Zeitpunkt der Abfrage
- Tatsächlicher Jahresdurchschnitt der Beschäftigten kann noch bis 31.12.2014 mitgeteilt werden.
- Rückwirkende Berücksichtigung zum 1.01.2013, wenn staffelrelevant.

## Zurück zur Agenda:

- A. Die Reform der Rundfunkfinanzierung
- B. Über welchen Teil der Einnahmen sprechen wir?
- C. Der Rundfunkbeitrag für Unternehmen
- D. Verfahrensfragen
- E. Weitere Informationen**

## Die Website [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)



- Zielgruppenspezifische Informationen
- Online-Beitragsrechner
- Antworten auf häufige Fragen
- Glossar der wichtigsten Begriffe
- Informationsflyer zum Herunterladen
- Antwortbögen zum Ausfüllen
- Pressematerialien

### Ihre Fragen zum Rundfunkbeitrag

**Wir beantworten Ihre Fragen**

Das Informationsportal zum Rundfunkbeitrag bietet Ihnen Antworten auf häufig gestellte Fragen. Sie können den [Fragenkatalog](#) ganz bequem nach Ihrem Anliegen durchsuchen.

Sie finden keine passende Antwort oder möchten uns etwas mitteilen? Wir stehen Ihnen für Fragen rund um den Rundfunkbeitrag gern zur Verfügung. Bitte füllen Sie einfach das Kontaktformular aus:

**Ihre Kontaktdaten**

Nachname\*  Vorname

Ich habe eine Frage als:

E-Mail\*

Ihre Nachricht\*

\* Bitte geben Sie das Ergebnis folgender Rechenaufgabe ein:  $6 - 9 = ?$

Hinweis: Diese kleine Rechenaufgabe dient zum Schutz vor Spam.

Die mit \* gekennzeichneten Felder bitte unbedingt ausfüllen.

Auf der Website zum Rundfunkbeitrag können Sie sich unkompliziert über das neue Beitragsmodell informieren.

Sollten Fragen offen bleiben, können Sie über das **Kontaktformular** Ihr Anliegen formulieren und an uns schicken.

Zusätzlich ist über

0185 / 5999 50 888

die **Hotline** zum neuen Rundfunkbeitrag erreichbar.

### Flyer: Informationen zum Mitnehmen



- Für die unterschiedlichen Zielgruppen gibt es spezifische **Informationsflyer**, die alle wichtigen Fakten zum Rundfunkbeitrag erläutern.
- Sie können auch auf der Website [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) heruntergeladen werden.

